

E 6-NR/XXII. GP

Entschließung

des Nationalrates vom 7. Mai 2003

betreffend Ausarbeitung und Übermittlung einer Regierungsvorlage betreffend ein
Bundestierschutzgesetz an den Nationalrat

Der Nationalrat begrüßt, dass im Bundeskanzleramt eine Arbeitsgruppe unter Einbeziehung des BMSGK, des BMLFUW, des BMGF, des BMI und der Verbindungsstelle der Bundesländer zur Erarbeitung eines Bundestierschutzgesetzes eingerichtet wurde. Die Bundesregierung wird ersucht, die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe bis Herbst 2003 dem Nationalrat in Form einer Regierungsvorlage zuzuleiten, sodass eine Beschlussfassung im Jahr 2004 möglich ist. Die Bundesregierung wird weiters ersucht, die im Nationalrat vertretenen Fraktionen über die Arbeiten dieser Arbeitsgruppe zu informieren.

Zielsetzungen dabei sollen sein:

Das Bundestierschutzgesetz soll alle Tiere erfassen, die vom Menschen gehalten werden, das heißt die Haltung von Heimtieren, Nutztieren (inklusive nichtlandwirtschaftlicher Nutztiere wie z.B. Pelztiere), sonstigen Tiere, die vom Menschen gehalten werden wie

- Begleittieren (z.B. Blindenhunde, Diensthunde)
- Sporttieren (z.B. Sportpferde)
- Brieftauben etc.

Weiters sollen die Tierhaltung in Zoos, Tierparks und im Rahmen von Zirkussen sowie die gewerbliche Tierhaltung erfasst sein.

Ziel dabei sind klare bundesgesetzliche Bestimmungen für einen einheitlichen und effizienten Vollzug auf Landesebene, um eine EU-rechtskonforme Umsetzung zu gewährleisten.

Weiters sind bei der Kodifikation des Bundestierschutzgesetzes Fragen der Tiergesundheit, des Verbraucherschutzes und der wirtschaftlichen Verhältnismäßigkeit besonders zu berücksichtigen. Für besonders tierfreundliche Haltungsformen sind Anreizsysteme und zusätzliche Investitionsförderungen zur Sicherung einer familienbetrieblich strukturierten Landwirtschaft vorzusehen.

Um Übertretungen der Tierschutzvorschriften wirksam zu verhindern, sind jedenfalls die bestehenden Kontrollsysteme und Kontrollmaßnahmen der Veterinärbehörden zu stärken und zu verbessern. Zusätzliche bürokratische Einrichtungen sollen grundsätzlich verhindert werden. Gleichzeitig ist das Verantwortungsbewusstsein der Tierhalter durch gezielte Ausbildungsmaßnahmen bzw. eine Informationsoffensive zu erhöhen.

Die Konstruktion des Bundestierschutzgesetzes muss so gestaltet sein, dass die Umsetzung von EU-Recht in nationales Recht möglichst rasch und ohne Verzögerungen erfolgen kann. Auf Ebene der Europäischen Union werden hohe Standards in den Bereichen Tiertransporte und Tierversuche angestrebt.